

# Vereinsordnung des Deutschen Bumerangclubs e.V.

Stand Mai 2005



# Vereinsordnung des Deutschen Bumerangclubs e.V.

Copyright: DBC E.V.



<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>Weitere Regelungswerke</b> .....	<b>4</b>
1. Richtlinien .....	4
2. Hinweise .....	4
<b>I. Veranstaltungen des DBCs</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Ausrichtung von Turnieren/Veranstaltungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Abrechnungsmodalitäten</b> .....	<b>5</b>
A. Jugendliche Starter .....	5
B. Erststarter.....	5
C. Veranstaltungen mit Überschüssen.....	6
D. Verlusträchtige Veranstaltung, Frist für Abrechnung.....	6
E. Jahreshauptversammlung.....	6
<b>3. Haftung, Versicherungsschutz</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Werfersperre</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Weitere Veranstaltungen/Aktivitäten</b> .....	<b>7</b>
<b>II. Berufende Ausschüsse/ Personen, Spezielle Aufgabengebiete</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Vorstand</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Vom Vorstand/ Mitgliederversammlung berufene Kommissionen/ Personen</b> .....	<b>8</b>
<b>III. Aspekte der Mitgliedschaft</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Eintritt in den DBC</b> .....	<b>9</b>
<b>2. Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit, Höhe</b> .....	<b>10</b>
<b>3. Familienmitgliedschaften</b> .....	<b>10</b>
<b>4. Nebenleistungen Mitgliedsbeitrag</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Langjährige Mitgliedschaften/Geburtstage der Mitglieder</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Beitragsfrei gestellte Mitglieder</b> .....	<b>10</b>
<b>7. Kündigung</b> .....	<b>11</b>
<b>8. Leistungsstörungen</b> .....	<b>11</b>
A. Säumige Neumitglieder .....	11
B. Säumige Mitglieder .....	11
C. Unbekannt verzogene Mitglieder .....	12
<b>IV. Aspekte der Finanzen:</b> .....	<b>12</b>
<b>1. Mittelverwendung</b> .....	<b>13</b>
<b>2. Rücklagenbildung</b> .....	<b>13</b>

<b>3. Höhe der Rücklage .....</b>	<b>13</b>
<b>4. Steuerfreiheit des DBCs.....</b>	<b>13</b>
<b>5. Spendenregelung .....</b>	<b>13</b>
A. Geldspenden .....	14
B. Sachspenden .....	14
<b><i>V. Einzelregelungen aus JHV- Beschlüssen .....</i></b>	<b><i>15</i></b>
<b>1. Beschluss der JHV      Datum der JHV .....</b>	<b>15</b>
<b>2. Akutelle, sonstige Anmerkungen von Interesse.....</b>	<b>15</b>

## **Präambel**

Die Grundlage zum rechtsgültigen Erlass seitens des Vorstandes findet sich in § 8 (4) Satz 2 der Satzung, wobei die Mitglieder sowie der Vorstand nach § 6 (9) S. 2 der Satzung zur Einhaltung der Vereinsordnung verpflichtet sind.

Die Vereinsordnung dient zur Schaffung von Klarheit und zur hinreichenden Konkretisierung von Beschlüssen der JHV und der Auslegung der Satzung. Etwaige Formulierungen der Vereinsordnung werden nach entsprechenden Beschlüssen der JHV abgeändert. Zur Änderung der Vereinsordnung bedarf es der einfachen Mehrheit. Jedes Mitglied kann beantragen, dass der von ihm vorgeschlagene und mit Mehrheit i.S.d. Satzung § 7(5) beschlossene Antrag nicht nur Teil des Ergebnisprotokolls der JHV wird, sondern auch zusätzlich in die Vereinsordnung aufgenommen wird. Gegebenenfalls wird ein neuer Gliederungspunkt des Regelungsbereiches in die Vereinsordnung aufgenommen. Auch die Abänderung bereits vorhandener Regelungen ist auf dem selben Weg möglich. Die Vereinsordnung wird bei Bedarf nach Ende der JHV aktualisiert und steht den Mitgliedern als Download auf der Startseite der Homepage des DBC zur Verfügung. Alle Änderungen werden im folgenden Info bekannt gegeben.

Die Vereinsordnung soll nicht das Vereinsleben in Gänze regeln, jedoch wichtige „Meilensteine“ über einzelne Abstimmungen und Jahre von JHV-Beschlüssen hinaus fixieren und für alle Mitglieder klar und verständlich Belange des Vereins/ Mitglieder sowie und Mitglieder/ Mitglieder untereinander regeln, sowie auf diesem Wege einen Fortbestand einmal gefundener Lösungen und Handlungsweisen sichern, auch wenn im Vorstand, oder Mitgliederbestand personell Veränderungen eintreten sollten. Vor diesem Hintergrund verdrängen die Regelungen der Vereinsordnung die Anwendung von nachgiebigem Zivil- und Vereinsrecht. Sofern einzelne Regelungen nicht gültig sein sollten, bleiben die anderen Regelungen weiterhin in Kraft. Anstelle der ungültigen Regelungen tritt das, was von den Mitgliedern und dem Verein unter Anwendung des Grundsatzes von § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben) naheliegend wäre.

### Weitere Regelungswerke

Damit die Vereinsordnung vom Regelungsinhalt nicht zu umfangreich wird, gibt es für bestimmte Bereiche Einzelregelungen, die parallel ihre Gültigkeit haben. Sie wirken entweder mit verbindlichen Regelungs- oder Hinweischarakter. Um den Status einer allgemeingültigen Richtlinie zu erreichen ist es notwendig, dass diese von einer vom Vorstand/Mitgliederversammlung berufenen Kommission erarbeitet wurde und/oder auf der Jahreshauptversammlung mit Mehrheitsbeschluss verabschiedet wurde. Regelungen mit Hinweischarakter werden vom Vorstand verfasst und müssen nicht auf der JHV beschlossen werden.

## **1. Richtlinien**

Beispiele für verbindlichen Richtliniencharakter:

- Jeweils gültiges Regelwerk der Regelkommission, Rangliste in der gültigen Fassung

## **2. Hinweise**

Beispiele für Regelungen mit Hinweischarakter

- Hinweise zur Organisation einer Bumerangmeisterschaft (Download auf der Homepage)
- Beginner-Regeln
- Leistungsabzeichen des deutschen Bumerangclubs
- FAQ zur DBC-Mitgliedschaft (10 Fragen und Antworten, auf DBC-Seite, Stand 30.10.2004)

Nachfolgend sind die Regelungen der Vereinsordnung aufgeführt:

## **I. Veranstaltungen des DBCs**

### 1. Ausrichtung von Turnieren/Veranstaltungen

Die Durchführung und Form von Turnieren bestimmt der Ausrichter selbst. Der Verein unterstützt die Ausführung von Turnieren, indem er bei offiziellen DBC-Veranstaltungen entstandene Verluste übernimmt, sofern dies aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht vorhersehbar war, oder die Veranstaltung im besonderen DBC-Interesse aufgrund der Aufgaben und Ziele der Satzung gedeckt war. Dies soll die Mitglieder als Ausrichter anregen, Veranstaltungen namens und im Auftrage des DBC's durchzuführen. Erfahrene Mitglieder im Ausrichten von Veranstaltungen und der Vorstand sollen - auch vor Ort - dem Ausrichter bei Anfrage unterstützen und so zum Gelingen der Veranstaltung beitragen. Des Weiteren existiert ein Hinweis-Download zur Durchführung einer Bumerangveranstaltung, welcher von der Internetstartseite des DBCs heruntergeladen, oder auch vom Vorstand auf Nachfrage per Post zugesandt werden kann.

### 2. Abrechnungsmodalitäten

Die Ausrichter sind angehalten, ausreichend hohe Startgebühren zur Deckung der anfallenden Kosten zu erheben. Der DBC kann Empfehlungen zur Startgeldhöhe geben. Eine Staffelung der Startgeldhöhe für Spätmelder ist zulässig. Für Jugendliche soll nach Möglichkeit eine geringere Startgebühr erhoben werden. Des Weiteren können die Veranstalter bereits gezahlte Startgelder der Werfer bei kurzfristiger Absage bis zu 50% zur Kostendeckung einbehalten. Was im Einzelfall die Länge des Zeitraumes einer „zu kurzfristigen Absage“ bedeutet, liegt im Ermessen des Ausrichters. Die Höhe des Startgeldes hängt wie auch die Durchführung der Veranstaltung selbst (Ranglistendisziplinen, Ein-Tagesturnier, od. ähnliches) letztendlich von der Entscheidung des Ausrichters ab.

## **A. Jugendliche Starter**

Gemäß der Satzung sollen auch insbesondere Jugendliche an den Bumerangsport herangeführt werden.

Es sind finanzielle Entlastungen vorgesehen.

Zur Förderung von jugendlichen Startern werden die Ausrichter gebeten folgende Regelung zu beachten:

- Eine Erstattung bzw. Minderung des Startgeldes erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft im DBC.
- Anzahl und Zeitraum der erstattungsfähigen Veranstaltungen: maximal drei Veranstaltungen für ein Jahr.
- Maximaler Erstattungsbetrag pro Veranstaltung 10 €, maximal somit 30 €.
- Altersbegrenzung: Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahres

**Beispiel:** Ein Jugendlicher besucht ein Bumerangturnier. Das offizielle Startgeld beträgt 20 €. Der Jugendliche braucht nur 10 € zu bezahlen. Erleidet die Veranstaltung u.a. dadurch einen Verlust übernimmt diesen der DBC im Rahmen der Regelungen der Vereinsordnung.

Durch diese Regelung soll der Jugendliche unterstützt werden, weil die Jugendlichen selbst oftmals nicht soviel Geld zur Verfügung haben.

Der DBC verrechnet, bzw. erstattet dem Ausrichter die entgangenen Startgelder aus der Jugendförderung, sofern unter anderem auch dadurch **insgesamt** ein Verlust entstanden sein sollte. Den Nachweis des Verlustes muss der Ausrichter entsprechend den Regelungen der verlustträchtigen Veranstaltung erbringen. Die gesamte Regelung greift nicht für Schülermeisterschaften.

## **B. Erststarter**

Für erstmalig an einer DBC- Veranstaltung teilnehmenden Vereinsmitglieder wird entsprechend der Regelung der jugendlichen Starter erstattet gegen Vorlage der Gutscheine aus dem Starterpaket.

### **C. Veranstaltungen mit Überschüssen**

Im Falle, dass sich ein Überschuss ergeben sollte, verbleibt dieser beim Ausrichter, weil davon auszugehen ist, dass es sich nicht um einen Gewinn handelt, sondern lediglich um einen Ersatz für nicht in Rechnung gestellte ideelle, unentgeltliche Leistungen des jeweiligen Ausrichter.

Obligatorische Turnierabgaben seitens des DBCs gibt es nicht.

Dies soll einen Anreiz geben, im nächsten Jahr wieder eine Veranstaltung durchzuführen und ggf. aufgrund der Rücklage ein niedrigeres Startgeld zu erheben, oder noch mehr „bieten“ zu können.

### **D. Verlustträchtige Veranstaltung, Frist für Abrechnung**

Der DBC erstattet für seine offiziellen Veranstaltungen dem Ausrichter entstehende Verluste. Im Fall einer verlustträchtigen Veranstaltung ist der Nachweis des Verlustes in einer Abrechnung nebst Belegen zu Erbringen. Bei mehrmaligen oder ungewöhnlichen Verlusten (was Höhe und Art betrifft) behält sich der DBC die Versagung der Erstattung vor, da die widerlegbare Vermutung besteht, dass Absicht zu knapp zu Lasten des Vereinsvermögens kalkuliert wurde. Die Frist zur Darlegung der Abrechnung beträgt 6 Wochen nach Ende der Veranstaltung. Mit Ablauf der Frist kann einer Erstattung des Verlustes nicht mehr geltend gemacht werden. Unter besonderen Umständen (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) ist nach Absprache des gesamten Vorstandes die Frist im Einzelfall verlängerbar.

Vom Gesamthalt dieser Regelung ausgenommen sind internationale Events welche nicht Namens und im Auftrag des DBC seitens eines Ausrichter veranstaltet werden. Diese Events zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass sie von der „Rangordnung“ über z.B. der Deutschen Meisterschaft oder vergleichbarer deutscher Veranstaltungen stehen. Der DBC kann von den Befugnissen her internationale Events nicht eigenmächtig ausrichten lassen. So ist der DBC kein Veranstalter von z.B. Ländercups, Europameisterschaften, internationalen Teamcups, Weltmeisterschaften und ähnlichen Events. Im Einzelfall können ausnahmsweise finanzielle Verpflichtungen übernommen werden, wozu es der Zustimmung des gesamten Vorstandes i.S.v. § 8 (4) S.7 der Satzung bedarf.

### **E. Jahreshauptversammlung**

Die entstehenden Aufwendungen der JHV übernimmt der DBC sofern es sich um Aufwendungen für allgemeine Beköstigungen (i.d.R. in Form von Darreichung von Lebensmitteln) während der Veranstaltung handelt und diese objektiv nach allgemeiner Auffassung nicht unangemessen hoch sind. Ferner werden insbesondere Raumkosten und sonstige Nebenkosten dem Schirmherr der JHV erstattet. Für die Abrechnungsfrist und den Belegnachweis gelten die Ausführungen einer verlustträchtigen Veranstaltung. Reisekosten werden mit Ausnahme zu Aufwandsersatzspenden nicht erstattet. Übernachtungskosten sowie Gastwirtschaftsrechnungen oder ähnliches werden nicht erstattet.

### 3. Haftung, Versicherungsschutz

Sofern es sich um eine Veranstaltung mit fliegenden Bumerangs handelt, ist seitens des DBC ein Versicherungsschutz zur Abdeckung etwaiger Haftungsschäden im Verhältnis Werfer/Zuschauer zu gewährleisten. Der DBC hat zu diesem Zweck für seine offiziellen Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Zwingende Notwendigkeit für den Versicherungsschutz ist, dass eine geschlossene Absperrung (z.B. Flatterband) des Wurffeldes erfolgt. Ferner sollte eine Beschilderung (z.B. Warnschilder: „Achtung fliegende Bumerangs“) und im Bedarfsfall eine Zuschauerzone eingerichtet werden. Es ist in der Anmeldung des Turniers darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsschutz nicht im Verhältnis Werfer/ Werfer greift und somit zur Abwendung von etwaigen Haftungsschäden eine private Haftpflichtversicherung von Nöten ist. Dem Ausrichter steht es frei, Nicht-Privathaftpflichtversicherte Werfer bei der Veranstaltung nicht zuzulassen. Dem Ausrichter wird über eine Kostenumlage ein anteiliger Versicherungsbetrag in Rechnung gestellt bzw. mit Jugendlichen oder Erststartern verrechnet. Der Ausrichter kann eine Kopie der beim DBC vorliegenden Police anfordern.

### 4. Werfersperre

Der DBC kann den Versicherungsschutz und damit die Teilnahme einzelner Mitglieder versagen, sofern der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch nicht entrichtet wurde. Das Mitglied

kann seinen DBC Beitrag vor Ort beim Veranstalter leisten und somit an der Veranstaltung teilnehmen. Der Ausrichter hat den Mitgliedsbeitrag auf das DBC-Konto zu überweisen. Es wird eine Gebühr von 5 Euro zusätzlich zu dem Jahresbeitrag erhoben.

### 5. Weitere Veranstaltungen/Aktivitäten

Neben dem Wettkampf-Bumerangsport sollen weitere Veranstaltungen ins Leben gerufen werden. Neben geeigneten Vorschlägen inhaltlicher und terminlicher Art entsprechend den Satzungszwecken nach § 2, ist vor allem die aktive Mitarbeit gefragt. Diese Veranstaltungen werden durch den DBC finanziell unterstützt. Mittelfristig soll eine Bumerang-Wanderausstellung eingerichtet werden, welches z.B. langfristig in ein Bumerangmuseum münden könnte, welches aus Spenden und Vermächtnissen der Mitglieder gespeist werden könnte.

Mögliche Veranstaltungen:

- Einen deutschen Bumerangwurfstag einrichten
- Workshops
- Wurftraining
- JHV selbst in einem neuen Rahmen
- Bumerangausstellungen

## **II. Berufende Ausschüsse/ Personen, Spezielle Aufgabengebiete**

### 1. Vorstand

<b>Funktion</b>	<b>Person</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
1. Vorsitzender:	Günter Möller	-Koordination aller Belange des Vereins und der Mitglieder -Veranstaltungsratgeber -Wurf- und Technik- Ratgeber -Vermittlung von Patenschaften für Neumitglieder -„Kummerkasten“ und Anregungen -Internationale Kontaktpflege -Qualitätsbeauftragter (Sicherung der Qualität) des „Outputs“ des DBC -Aktualisierung der Vereinsordnung
2. Vorsitzender:	Dietmar Reinig	-Alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit, -Verbandsfragen, Deutscher Sportbund -Medienarbeit -Infoversand- Versicherungsfragen, Abwicklung, Ansprechpartner von Haftpflichtversicherungsfragen des DBCs
Kassenwart:	Torsten Fredrich	-Adress - und Kontenänderungen -Veranstaltungsabrechnungen -Belange, Fragen zum Mitgliedsbeitrag, Außenstände -Entgegennahme von Geldspenden, Ausstellen von

		Spendenbescheinigungen -Beschaffungswesen -Anschaffungsvorschläge -Führung der DBC Bücher und des Anlageverzeichnisses des DBC- Inventars -Aktualisierung der Vereinsordnung
--	--	--

## 2. Vom Vorstand/ Mitgliederversammlung berufene Kommissionen/ Personen

<b>Funktion</b>	<b>Person</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Mitgliederwart:	Christian Meyer	-Betreuung der Mitglieder, Ein- und Austritte, Informationen zur Mitgliedschaft -Adress- und Kontenänderungen -Werfer-Kontaktweitergabe -„Kummerkasten“ und Anregungen
Regelkommission (RK):	Klaus Dieter Franke, Sascha Winkler, Lothar Haase, Julia Krämer, Gerrit Lemkau	-Wahl eines Vorsitzenden der RK -Erstellung und <u>Vorstellung</u> des Regelwerkes des DBCs -Annahme von Regeländerungsvorschlägen der Mitglieder -Jährliche öffentliche Regelkommissionssitzungen - Kontaktpflege zu ausländischen Regelkommissionen
Ranglistenwart: (Im Auftrag der RK)	Paul Gajski	Erstellung der Rangliste nach jeweils aktuellem Modus
Webadministrator:	Axel Heckner	-Homepagebeauftragter von <a href="http://www.bumerangclub.de">www.bumerangclub.de</a> -E-Mailverwaltung der Mitglieder -EDV-Ansprechpartner
Jugendbeauftragter:	Simon Graßhoff	-Kommunikation mit insbes. Schülern und Jugendlichen -Pflege der Ehrungen der Leistungsabzeichenträger des DBC`s unter der Homepage <a href="http://www.dbc-jugend.de">www.dbc-jugend.de</a> -Verantwortlicher Webmaster des Jugendbereiches -Koordination von Schulveranstaltungen
Kassenprüfer:	Rainer Rohloff, Hans-Georg Hoffmann	-Überprüfung der Kassen und Bücher auf Ordnungsmäßigkeit, - schriftlicher Bericht an die Mitgliederversammlung
Info-Redaktion:	Alexander Opri Ralf Pietsch	-federführende Herausgeber der Vereinszeitschrift (Info) in unregelmäßigen Abständen wobei 3-4 Exemplare jährlich

		angestrebt werden -Entgegennahme von Artikeln von Mitgliedern -Begründete Stellungnahme, sofern ein Artikel aus dem Mitgliederkreis nicht erscheinen kann - Anzeigenaquise
Versicherungsfragen:	Mirja Lemkau	-Versicherungsfragen, Abwicklung, Ansprechpartner von Haftpflichtversicherungsfragen des DBCs
Ehrenmitglieder:	Günther Veit N. Gross Eckhard Mawick  Verstorbene Ehrenmitglieder: Willi Urban Max Hoeben Wilhelm Bretfeld	
Bauplanarchivar:	Günter Möller	-Sammlung von Bauplänen, -entgeltliche Weitergabe an Bumeranginteressierte und Mitglieder

### III. Aspekte der Mitgliedschaft

#### 1. Eintritt in den DBC

In Abstimmung mit der Mitgliederverwaltung und des Kassenswartes sind die Abläufe vom ersten Kontakt bis zum rechtsgültigen Eintritt des Mitgliedes in den DBC neu geregelt worden.

Ablauf eines Eintrittes in den DBC:

1.

Der Bumeranginteressierte **bekommt einen Brief** zugesandt mit einem Starterpaket (allgemeine Informationen über den Club, alten Infos, sowie einer Satzung und einem Anmeldeformular nebst aktueller Vereinsordnung)

2.

**Nachdem** das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben zurückgesandt wurde, wird die Neumitgliedschaft weiter bearbeitet, indem **bei** Bankeingang/gelungener Lastschrift des anteiligen Mitgliedsbeitrages des laufenden Jahres ein Infoversand veranlasst wird. Des Weiteren bekommt das Mitglied eine Bestätigung über die Mitgliedschaft. Der Vereinsausweis wird nachfolgend vom **Präsidenten des DBCs** zugesandt. Außerdem erhält das Mitglied das Starterpaket mit den Gutscheinen für DBC-Veranstaltungen.

3.

Das Neumitglied **ist nunmehr** Mitglied im Sinne der Satzung mit allen Rechten und Pflichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ergibt sich unmittelbar aus der Satzung und steht nach der gültigen Fassung in keinem konkreten Gegenleistungsverhältnis, insbesondere zum Erscheinen der Vereinszeitschrift oder sonstiger Leistungen des DBCs. Der DBC ist in seinen Leistungen getragen von der ehrenamtlichen freiwilligen Tätigkeit der Mitglieder, sodass ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen insoweit nicht gegeben werden kann, da im Innenverhältnis zwischen den im vollem Umfang ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und dem DBC -wenn überhaupt- nach §§ 662 ff. BGB Auftragsrecht anwendbar ist.

4.

Dem Mitglied **steht es frei** sich nach seinen Interessen am Vereinsleben zu beteiligen und sich ggf. mit eigenen Vorschlägen einzubringen. Hier einige Beispiele aus dem Angebot des DBCs:

- Bezug der Clubzeitschrift "INFO" (i.d.R. vierteljährlich)
- Möglichkeit Leistungsabzeichen des DBC zu Erlangen
- Teilnahme an nationalen DBC-Turnieren
- Automatische Haftpflicht-Versicherung auf nationalen DBC-Turnieren
- Aufnahme in die Deutsche Rangliste (DBC-Rangliste)
- Nutzung der gesamten DBC-Strukturen (Informationsmanagement, Kontaktadressen, Bezug von Materialien zur Herstellung von Bumerangs u.v.m.)
- Nutzung der offiziellen Webseite des DBC inkl. Forum, E-Mailadresse und Webspace
- Teilnahme auf der JHV mit Rede- und Antragsrechten.
- Über den DBC: Mitgliedschaft an der IFBA (International Federation of Boomerang Associations) und Mitwirkungs- und Informationsrechte
- Spaß!!!
- Freude!!!
- Freunde!!!

Erfahrene Mitglieder und Werfer (z.B. im Rahmen von regionalen Werfertreffen) und auch der Vorstand unterstützen das Mitglied. Es können „Patenschaften“ übernommen werden. Zur Verbreitung des Bumerangwerfens wird begrüßt, wenn seitens des Mitgliedes Leistungszeichen des DBCs abgenommen werden.

## 2. Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit, Höhe

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag ist spätestens in einer Summe fällig Ende Januar des Kalenderjahres. Für das Kalenderjahr 2004 gilt diese Regelung noch nicht. Der Betrag wird per Lastschrift eingezogen, sofern eine Ermächtigung erteilt wurde. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt in den oben genannten Fällen 25,- €.

Sofern das Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt hat beträgt der jährliche Beitrag 27,- €. Dies rechtfertigt sich durch den buchhalterischen Mehraufwand.

## 3. Familienmitgliedschaften

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Familienmitgliedsbeitrag. Familien im Sinne der Regelung sind auch unverheiratete Paare, die unter der gleichen Adresse zusammenwohnen. Das bedeutet weiterhin, dass Eltern und deren Kinder Mitglied im Sinne der Satzung sind, wenn ein Familienmitglied eingetreten ist. Wenn die Kinder das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben, bedürfen Sie einer eigenen Mitgliedschaft um Mitglied zu sein. Unverheiratete Paare können beide an Veranstaltungen teilnehmen, wenn einer Mitglied im DBC ist.

## 4. Nebenleistungen Mitgliedsbeitrag

1.

Die Kosten von geplatzten Lastschriften im Zusammenhang mit Einzugsermächtigungen wird pauschal mit 5,- Euro pauschal geltend gemacht, sofern das Mitglied daran Schuld trägt (z.B.: die neue Kontoverbindung zu spät mitgeteilt wird)

2.

Säumige Mitglieder zahlen ab 01.Mai des Kalenderjahres den Jahresbeitrag zuzüglich 5,- Euro Verwaltungsaufschlag für vorangegangene Anschreiben & Porto. Diese Regelung tritt erstmalig 2005 in Kraft. Diese Regelung Nr. 2 trifft nicht für Neumitglieder im Eintrittsjahr zu, die nach dem 01. Mai des Kalenderjahres eingetreten sind.

## 5. Langjährige Mitgliedschaften/Geburtstage der Mitglieder

Zukünftig sollen langjährige Mitgliedschaften in noch zu klärender Weise gewürdigt werden.

Weiterhin sollen sofern technisch umsetzbar Geburtstage bzw. Vereinsjubiläen der Mitglieder und des Vereins selbst auf der Homepage und/oder DBC Info gewürdigt werden.

## 6. Beitragsfrei gestellte Mitglieder

Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt

- der Vorstand,

- der Mitgliederwart
- Ehrenmitglieder
- Sonstige Mitglieder: Paul Gajski

Für die Bereitstellung und Support der von Ihm entwickelten Programme  
Turnierauswertungen, Ranglistenarbeit und Mitgliederverwaltung.

### 7. Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine E-Mail genügt der Schriftform. Adressat der Kündigung kann der Vorstand oder Mitgliederwart sein. Den Zugang der Kündigung hat im Zweifel das Mitglied zu beweisen. Die Kündigung wird nach Maßgabe der Satzung erst wirksam zum Ende des Jahres. Das kündigende Mitglied **wird gebeten** eine Begründung für den Entschluss zur Kündigung zu geben. Dies soll dem DBC ggf. die Möglichkeit eröffnen, zukünftig die Vereinsarbeit **zu verbessern**. Es besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres. Nach dem Eingang der Kündigung wird der Eingang vom Mitgliederverwalter schriftlich bestätigt, sobald keine Außenstände bestehen. Im Falle eines noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages gelten die Regelungen der Leistungsstörungen entsprechend. Nachdem die Mitgliedsbeiträge vollständig geleistet wurden erlischt automatisch eine etwaig gegebene Einzugsermächtigung des Mitgliedes.

### 8. Leistungsstörungen

#### **A. Säumige Neumitglieder**

Sofern der Mitgliedsbeitrag des zukünftigen Neumitgliedes auch nach erfolgter Erinnerung nicht überwiesen wird, kommt es zu keiner Mitgliedschaft im DBC.

#### **B. Säumige Mitglieder**

1.

Sofern der Mitgliedsbeitrag nicht bis Ende Februar überwiesen ist, wird eine Erinnerung versandt. Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2005.

Das **erste Info** des Jahres wird weiterhin versandt. Das Mitglied kann anhand der Daten des Adressetiketts des Infos jederzeit seinen Zahlungsstatus ablesen.

## **Info-Etikett - Erklärung -**

<p><b>Büchersendung</b>  <u>DBC Christian Meyer, Fasanenweg 2, 49504 Lotte</u></p>
<p>MNr: xxx; bezahlt bis: 31.12.2005 / jährl: 25 €</p>
<p><b>Max Mustermann</b>  Musterstr. 1  <b>12345 Musterstadt</b></p>

Das Adress-Etikett, welches beim Info-Versand verwendet wird, gibt dem jeweiligen Mitglied Auskunft über seinen Zahlungsstatus, die Zahlungsart und die Höhe seines jährlich fälligen Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag). Diese Daten stehen immer in dem eingerahmten Kasten über der Anschrift.

Am Anfang steht immer die Mitgliedsnummer (*MNr:*).

Das Datum hinter **bezahlt bis** zeigt für welchen Zeitraum das Mitglied seinen Beitrag an den DBC entrichtet hat. In diesem Beispiel hat das Mitglied Max Mustermann seinen Jahres-Beitrag für das Jahr 2005 bezahlt.

Der Euro-Betrag am Ende hinter **jährl.:** zeigt die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrag. Die Höhe ist abhängig von der Zahlungsart (siehe auch: „Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit, Höhe“). In diesem Beispiel beträgt der Jahresbeitrag von Max Mustermann 25 €. Dies bedeutet, dass er dem DBC eine Einzugsermächtigung ausgestellt hat und der DBC somit jedes Jahr den Jahresbeitrag abbuchen kann. Liegt dem DBC keine Einzugsermächtigung vor, so würde auf dem Etikett 27 € stehen. Dies bedeutet auch, dass das Mitglied selbst dafür verantwortlich ist, den Jahresbeitrag fristgerecht auf das Konto des DBC zu überweisen. Wird die fristgerechte Überweisung versäumt, so können unter Umständen weiter Kosten für das Mitglied entstehen.

2.

Mit Versand des **zweiten Infos** des Jahres oder **mit Ablauf des Monats Mai** wird ein Schreiben beigelegt, in dem auf die ausstehenden Beträge und dem Entzug der Infoberechtigung hingewiesen wird.

Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr von 5 Euro fällig. Sofern innerhalb von 2 Wochen keine Zahlung erfolgt, wird die Infoberechtigung gesperrt. Des Weiteren wird eine Liste der säumigen Mitglieder an die Turnierveranstalter zum Datenabgleich versandt. Für diejenigen Mitglieder entfällt der gewährte Versicherungsschutz seitens des DBCs und bei anhaltenden Außenständen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Veranstaltung.

3.

In einem **dritten Schreiben** wird **statt des dritten Infos** dem Mitglied ein drohender Ausschluss bekannt gegeben. Bei Nichtzahlung erfolgt der Ausschluss durch Beschluss in der im Jahr, oder im Folgejahr stattfindenden JHV, weil vermutet wird, dass das Mitglied nicht mehr an einer Mitgliedschaft im DBC interessiert ist. Das Mitglied wird aus der Deutschen Rangliste herausgenommen und erst nach Begleichung der Mitgliedsschulden wieder in das Rechenwerk der Rangliste eingefügt. Vom Ausschlussverfahren bleibt die Geltendmachung der Ansprüche des DBC auch im Wege der gerichtlichen Durchsetzung unberührt. Eine Verzinsung offener Mitgliedsbeiträge ist jedoch nicht vorgesehen.

### **C. Unbekannt verzogene Mitglieder**

Unbekannt verzogene Mitglieder werden über die Startseite der Homepage des DBCs einmalig aufgefordert, ihre neue Adresse bekannt zu geben. Ein weiterer Versand erfolgt erst nach Bekanntgabe der neuen Adresse. Dabei können auch die anderen aktiven Mitglieder Hinweise zum Verbleib des Mitgliedes geben. Bei unbekannt verzogenen Mitgliedern wird das Ausschlussverfahren nach den vorherigen Grundsätzen durchgeführt. Schulden bleiben ggf. bestehen. Kosten zur Recherche der neuen Adresse gehen zulasten des Mitgliedes.

### **IV. Aspekte der Finanzen:**

Gemäß der Satzung (§ 7 Nr. 2) hat ein Haushalt für das nächste Jahr vorzuliegen. Dieser soll von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Ein entsprechender Haushaltsentwurf soll für das kommende Jahr insbesondere Auskunft geben über:

- I. Erwartete Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
- II. Sonstige Einnahmen
- III. Erwartete Ausgaben
  - a) Internet
  - b) Infoerstellung (vorgesehene 4 Ausgaben)
  - b) Lfd. Vereinsbetrieb
    - aa) Allgemeine Kosten der Verwaltung
    - bb) Werbe/Kaufartikel, „Fanshop“
  - c) Sportbereich
  - d) Ggf. geplante Anschaffungen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer

## e) Rücklagenbildung

### 1. Mittelverwendung

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist durch die Einführung des § 55 Nr. 5 S. 2 und 3 der Abgabenordnung aufgenommen. Danach müssen die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorschläge zur Mittelverwendung können von Seiten der Mitglieder gemacht werden. Eine gemeinnützigkeits-unschädliche Rücklagenbildung ist jedoch nach den folgenden Grundsätzen möglich:

### 2. Rücklagenbildung

Neben den Aufwendungen für laufende Kosten des Vereinsbetriebes ist gemäß § 12 der Satzung ist eine Rücklagenbildung zur Durchführung der vereinsmäßigen Ziele insbesondere für die Unterhaltung von Sportstätten vorgesehen. Da es z.Z. noch keine gefestigten Planungen in Richtung Sportstätten gibt, ist eine Rücklagenbildung zur allgemeinen Ermöglichung der satzungsmäßigen Zwecke gegeben. Das Fernziel bleibt jedoch, wie in der Satzung beschrieben, die eigene Sportstätte, sprich DBC–Wurfweise oder ähnliches.

### 3. Höhe der Rücklage

Der Vorstand schlägt die Höhe der Rücklage vor, die gebildet werden soll. Diese Rücklage dient als finanzielles Polster für näher zu bestimmende Aktionen zur Durchführung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben oder zur Deckung nicht geplanter Haushaltsverschiebungen. Weiterhin ist die Rücklagenbildung angesichts der nicht beizutreibenden Forderungen säumiger Mitglieder aus der Vergangenheit wirtschaftlich begründet zur Existenzsicherung des Vereins. Die maximale Höhe der Rücklage darf zum Erhalt der Gemeinnützigkeit in analoger Anwendung des § 58 Nr. 7a Abgabenordnung nur bis zu 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 (1) Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer Rücklage zugeführt werden. Niedrigere Beträge können zugeführt werden.

### 4. Steuerfreiheit des DBCs

Abgesehen von den bisherigen Ausführungen ist nach § 64 (3) Abgabenordnung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, erst im Falle eines Übersteigens der Einnahmen von über 30.768,- €, eine Besteuerung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) vorgesehen. Der Betrag ist eine Freigrenze und umfasst die Einnahmen aller Geschäftsbetriebe.

Nach dem momentanen Stand erhält der DBC jedoch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb. Umsatzsteuer fällt nach den tatsächlichen Verhältnissen der Leistungsbeziehungen und geltenden Gesetzeslage nicht an, weil der Verein unter die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG fällt, wonach ein Umsatz bis zu 17.500-- € keine Umsatzsteuer auslöst.

Die Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen) sowie der satzungsmäßige ideelle Bereich (vgl. § 2 Satzung) unterliegen der Steuerfreiheit.

Eine Steuerfreiheit ist also in jedem Fall gesichert, wenn man von der entsprechenden Anwendung der Regelung des § 64 (3) Abgabenordnung für gemeinnützige Vereine, wie den DBC ausgeht. Weiterhin muss den Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung nach § 63 Abgabenordnung genüge getan werden, welche turnusgemäß von Finanzamtseite überprüft und durch Freistellungsbescheinigung für einen Zeitraum von 3 Jahren bescheinigt wird.

### 5. Spendenregelung

Ein Mitglied, welches eine Spende an den DBC leistet, wird auf der Jahreshauptversammlung entsprechend namentlich gewürdigt, sofern der Spender nicht anonym bleiben möchte.

## **A. Geldspenden**

Die erhobenen satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge selbst stellen keine Spende dar. Darüber hinaus können Geldspenden seit dem 01.01.2000 unmittelbar an den DBC geleistet werden. Das sog. Durchlaufspendenverfahren ist im Zuge der Neuregelung des Spendenrechts abgeschafft. Der DBC ist aufgrund seines Status als gemeinnützig anerkannter Verein nach §§ 51 ff. Abgabenordnung berechtigt Spendenquittungen selbst auszustellen, die das Mitglied im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung nach Maßgabe des § 10 b Einkommensteuergesetz als Sonderausgabe abziehen kann. Dazu ist aber anzumerken, dass sich diese erst steuerlich bemerkbar machen, sofern diese den Pauschalbetrag in Höhe von 36,- € überstiegen.

## **B. Sachspenden**

Gegenstand einer Spende kann auch ein selbst hergestelltes Wirtschaftsgut sein. Daraus folgt, dass z.B. für den Erlös gespendeter Bumerangs, die z.B. im Rahmen einer Tombola oder einer Versteigerung zugunsten des DBCs gegeben werden, im Bedarfsfall eine Spendenquittung ausgestellt werden kann. Einzelheiten über den Wert einer Sachspende können beim Kassenswart erfragt werden.

## V. Einzelregelungen aus JHV- Beschlüssen

Aus vorangegangenen JHV Beschlüssen sind die nachfolgenden Regelungen getroffen worden, die nach wie vor ihre Gültigkeit haben.

<u>1. Beschluss der JHV</u>	<u>Datum der JHV</u>
<b>Homepage:</b> Neben dem Info ist die Startseite der DBC Homepage ( <a href="http://www.bumerangclub.de">www.bumerangclub.de</a> ) offizielles Organ des DBC`s. Das Webboard ist kein offizielles Organ.	21.10.2000
<b>Sport:</b> - Junioren und Frauen die bei der Deutschen Meisterschaft im Bumerangwerfen gewinnen, erhalten den Titel Deutscher Jugendmeister, bzw. Deutsche Meisterin auch wenn weniger als 11 Jugendliche oder Frauen teilnehmen.	20.11.1999

### 2. Akutelle und sonstige Anmerkungen von Interesse

Es existiert eine neue Haftpflichtversicherung; die 1.230 € pro Jahr kostet und nunmehr alles abdeckt.	09. November 2002
Eckhard Mawick schlägt vor, dass allen ausgetretenen Mitgliedern ein neues Info zugesandt wird, um Sie zu bewegen wieder einzutreten.	09. November 2002
<u>Verhältnis Vorstand/Regelkommission:</u>  Das Regelwerk ist unterjährig änderbar. Die Regelkommission entscheidet nach Abstimmung mit den Vorstand über eine Regelerweiterung.	09. November 2002
<u>Webboard:</u> Dient zum Austausch und nicht zur Verbreitung von Informationen	09. November 2002
Michael Siems bittet jeden sich zu überlegen, ob er nicht Lust habe einen Deutschen Teamcup durchzuführen.	09. November 2002
Der Deutsche Bumerangclub e.V. selbst ist Mitglied in der IFBA (International Federation of Boomerang Associations)	JHV 2004, in Giessen